

Besondere Bedingungen für Swiss Cycling

1. Versichertes Risiko

Organisation und Durchführung von radsportlichen Veranstaltungen sowie Volks- und Firmenrennen "Cycling for all". (Ohne Tour de Suisse und Tour de Romandie)

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Bei den nachstehend zitierten AVB (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) handelt es sich immer um die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen von der Betriebshaftpflicht-Versicherung.

2. Versicherte Personen

In teilweiser Abänderung von Art. 1 und 2, lit. a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erstreckt sich die Versicherung ausschliesslich auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers bzw. des Organisationskomitees, seiner Verbände und Sektionen sowie

- der Vorstands- und Komiteemitglieder von Swiss Cycling bzw. seiner Verbände und Sektionen

aus der Organisation und Durchführung der bei Swiss-Cycling zur Versicherung angemeldeten Veranstaltungen (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten);

- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers bzw. des Organisationskomitees (einschliesslich Funktionäre und beauftragte Mitwirkende, mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bzw. das Organisationskomitee bedient) aus der Ausübung ihrer Verrichtungen für den versicherten Anlass.

- der aktiven Teilnehmer am versicherten Anlass (mit der Einschränkung gemäss Ziff. 6, lit a dieser Besonderen Bedingungen).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Ausstellern und dergleichen.

3. Garderobeschäden

In teilweiser Abänderung von Art. 7, lit. k der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer bzw. das Organisationskomitee ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes bei der Polizei und der Vaudoise Anzeige zu erstatten.

4. Tribünen, Stehrampen, Festhütten/-zelte, Festwirtschaften

Die Versicherung erstreckt sich in Ergänzung von Art. 3 AVB auch auf die Haftpflicht aus

- Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen bzw. Stehrampen sowie von Festhütten/-zelten;
- dem Betrieb von Festwirtschaften

5. Veranstaltungen, für die eine Versicherungspflicht aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) besteht

In teilweiser Abänderung von Art. 4 und Art. 7, lit. e der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erstreckt sich die Versicherung auch auf die dem Veranstalter, den Teilnehmern und dem Hilfspersonal aus Art. 72 SVG erwachsenden Haftpflicht gegenüber Dritten wie Zuschauern, anderen Strassenbenützern und Anwohnern für Schäden, die durch Fahrzeuge der Teilnehmer, durch Begleitfahrzeuge oder durch andere im Dienste der Veranstaltung und während der Veranstaltung verwendeten Fahrzeuge verursacht werden.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche

- a) aus Schäden, welche die Person der Teilnehmer und ihre Mitfahrer betreffen;
- b) aus Schäden an Fahrzeugen der Teilnehmer, an Begleitfahrzeugen und anderen im Dienste der Veranstaltung verwendeten Fahrzeuge;
- c) aus Schäden an Strassen, Plätzen, Pisten, Fluren usw. Diese Schäden sind jedoch gedeckt, falls sie durch einen Unfall eines Fahrzeuges gemäss lit. b hervor verursacht werden.

d) aus Schäden, für die die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters aufzukommen hat.

6. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

a) die Haftpflicht aus Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Durchführung des versicherten Anlasses benützt bzw. ausgestellt werden;

b) die Haftpflicht aus Schäden am Auststellungsgut sowie an den benützten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;

c) für nach der Strassenverkehrsgesetzgebung bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die behördliche Bewilligung vorliegt.

7. Jährliches Kündigungsrecht

In teilweiser Abänderung von Art. 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist der Vertrag auf das Ende eines jeden Versicherungsjahres kündbar und zwar unter Einhaltung der im erwähnten Artikel festgelegten Frist.

8. Beginn und Ende der Versicherung

Damit die Versicherung Gültigkeit hat, muss das Anmeldeformular vor Beginn der zu versichernden Veranstaltungen bei Swiss Cycling eingetroffen sein.

9. Versicherungsnachweis

Für sämtliche zu versichernden Veranstaltungen stellt das Sekretariat von Swiss Cycling den erforderlichen Versicherungsnachweis (graue Karte) aus. Eine Kopie des Nachweises ist aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat der Vaudoise jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Für nach Strassenverkehrsgesetzgebung bewilligungspflichtige Veranstaltungen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die behördliche Bewilligung vorliegt.

Im Schadenfall ist mit der Schadenanzeige eine Kopie des entsprechenden Nachweises einzureichen.

10. Definitive Prämieabrechnung

Die Abrechnung der definitiven Prämie erfolgt nach Abschluss des Versicherungsjahres aufgrund der durch Swiss Cycling angemeldeten Veranstaltungen / Sektionen / Veranstalter.

11. Zahlungs- und Schriftverkehr

Der Makler Glausen & Partner AG, 3601 Thun ist berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise abzuwickeln. Er ist von diesen Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willensäusserungen und ähnliches (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten. Mit dem Eingang beim Makler gelten diese Daten dem Versicherungsnehmer oder der Vaudoise als zugegangen.